

## §10

(1) Der Vorsitzende hat zur Beratung hinzugezogene Personen auf die Schweigepflicht aufmerksam zu machen und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Arbeitsunterlagen der ZAK sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen über den Umgang mit Verschlusssachen und Vertraulichen Dienstsachen zu behandeln. Der Vorsitzende des ZAK legt den Geheimhaltungsgrad der vom ZAK angefertigten Materialien fest.

(3) Veröffentlichungen aus Materialien der ZAK bedürfen der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Technik. Aus den ZAK ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übermittelten ZAK-Unterlagen vertraulichen Charakters an den Vorsitzenden und, wenn dieser ausscheidet, an das Ministerium für Wissenschaft und Technik zu übergeben.

(4) Für eine ordnungsgemäße Archivierung von ZAK-Unterlagen sind die Vorsitzenden der ZAK verantwortlich.

## §11

### Beziehungen der ZAK zu den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen und den Akademien

(1) Die wechselseitige Abhängigkeit der von den ZAK und den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen durchzuführenden analytisch-prognostischen Tätigkeit erfordert enge Beziehungen zwischen den ZAK und den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen. Die Beziehungen der ZAK zu den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen werden durch den komplexen Charakter der von den ZAK zu erarbeitenden Analysen und Prognosen bestimmt.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen den ZAK und den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen wird im Interesse einer hohen Effektivität der Tätigkeit der ZAK durch das Ministerium für Wissenschaft und Technik gelenkt und koordiniert. Vorschläge und Empfehlungen, die sich im Ergebnis der Tätigkeit der ZAK als wissenschaftliche Grundlage für Entscheidungen der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane ergeben, übermitteln die ZAK dem Ministerium für Wissenschaft und Technik. Der Minister für Wissenschaft und Technik entscheidet über die weitere Bearbeitung dieser Vorschläge und Empfehlungen und übergibt sie den Leitern der verantwortlichen Organe. Er stimmt diese Entscheidungen mit den Leitern der Gruppen des Forschungsrates ab.

(3) Aufgaben, die von den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen zur Durchführung ihrer prognostischen Tätigkeit an die ZAK gerichtet werden, sind dem Ministerium für Wissenschaft und Technik zu übermitteln.

(4) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane bzw. ihrer nach geordneten Betriebe, Einrichtungen und Gremien sichern, daß die ZAK bei der Erfüllung der im § 3 festgelegten Aufgaben die erforderliche Unterstützung, insbesondere durch notwendige Zuarbeiten, Informationen und Auskünfte und die zeitweilige Freistellung von Mitarbeitern, erhalten.

(5) Die für die prognostische Tätigkeit notwendige Zusammenarbeit der ZAK mit den WB und den ihnen gleichgestellten Organen wird sowohl durch die Mitgliedschaft oder die Mitarbeit von Mitgliedern der ZAK in den bei den WB oder gleichgestellten Organen bestehenden beratenden Gremien als auch durch die Mitarbeit oder Mitgliedschaft kompetenter Vertreter dieser Organe in den ZAK gesichert

(6) Die ZAK arbeiten bei der Durchführung der im § 3 festgelegten Aufgaben eng mit den Sektionen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Land Wirtschaftswissenschaften zu Berlin, der Deutschen Bauakademie sowie den Problemkommissionen des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen zusammen. Sie werten bei der Herausarbeitung naturwissenschaftlich-technischer Haupttendenzen die Kenntnisse, Erfahrungen und Vorschläge der genannten wissenschaftlichen Gremien aus.

(7) Die konkreten Formen der Zusammenarbeit der ZAK mit den im Abs. 6 genannten Gremien sind in Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und den für diese Gremien zuständigen Organen festzulegen.

## §12

### Finanzierung von Aufwendungen der ZAK

(1) Die im Rahmen der Tätigkeit der ZAK und ihrer Expertengruppen entstehenden Aufwendungen sind von den Dienststellen bzw. Einrichtungen und Betrieben zu tragen, denen die Vorsitzenden, Stellvertreter, Sekretäre und Mitglieder angehören.

(2) Von den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, Einrichtungen und Gremien zu leistende Zuarbeiten für die Lösung der den ZAK und ihren Expertengruppen übertragenen Aufgaben sind durch diese Institutionen zu finanzieren.

(3) Den Betrieben oder Einrichtungen können auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik die entstehenden direkten Lohnkosten, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 30 % . erstattet werden, wenn die Erfüllung von Aufgaben des ZAK mit einer Freistellung von der beruflichen Tätigkeit über eine Zeitdauer von mehr als drei zusammenhängenden Arbeitstagen verbunden ist.

(4) Aufwendungen, die im Rahmen der von den ZAK zu lösenden Aufgaben, z. B. durch die Inanspruchnahme von Rechenzentren, für Recherchen, für umfangreiche wissenschaftliche Ausarbeitungen sowie für Druck- und Verlagsaufträge entstehen, werden auf Antrag durch das Ministerium für Wissenschaft und Technik vergütet. Durch den Leiter der zuständigen Gruppe des Forschungsrates oder den Vorsitzenden des ZAK sind vor Aufnahme der Arbeit beim Minister für Wissenschaft und Technik die entsprechenden Mittel zu beantragen.

(5) Die entsprechend den Festlegungen im § 6 Abs. 4 und § 12 Absätze 3 und 4 entstehenden Aufwendungen werden aus dem Fonds des Forschungsrates finanziert.

### Schlußbestimmungen

## § 13

Durchführungsbestimmungen werden vom Minister für Wissenschaft und Technik in Abstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen erlassen.

## §14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft